

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan
"Klosterareal"

der Stadt Ettenheim, OT Ettenheimmünster
(Ortenaukreis)

Fassung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB



(Quelle: Planungsbüro Fischer, Juli 2023)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG**

Stand: 19.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ausgangssituation	1
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	1
1.2	Verfahrensstand	2
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	2
2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Umweltziele	4
2.3	Methodik - Anwendung Eingriffsregelung	5
3	Planerische Vorgaben	6
3.1	Übergeordnete Planungen	6
3.2	Schutzgebiete	7
3.3	Europäisches Netz "Natura 2000"	8
3.4	FFH-Mähwiese	9
3.5	Biotopverbund	10
3.6	Hochwasserschutz	11
4	Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung	12
4.1	Rechtliche Vorgaben	12
4.2	Vorprüfung	13
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
5.1	Rechtliche Vorgaben	14
5.2	Artenschutzrechtliche Abschätzung	14
6	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	15
6.1	Derzeitiger Umweltzustand	15
6.1.1	Mensch	15
6.1.2	Fläche	15
6.1.3	Boden.....	16
6.1.4	Grundwasser.....	16
6.1.5	Oberflächengewässer	16
6.1.6	Klima/Luft.....	16
6.1.7	Pflanzen- und Tierwelt	17
6.1.8	Landschafts-/Ortsbild	17
6.1.9	Kultur- und sonstige Schutzgüter.....	17
6.2	Umweltauswirkungen der Planung	18

7	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets	22
7.1	Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen für den Artenschutz	22
7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung	22
8	Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanz lt. ÖKVO	24
8.1	Schutzgut Boden	26
8.2	Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt	29
9	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	33
9.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf	33
9.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf	33
10	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets	33
10.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	33
10.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	33
11	Planungsalternativen	34
11.1	Nullvariante	34
11.2	Alternativen	34
12	Zusätzliche Angaben	34
12.1	Monitoring	34
12.2	Zusammenfassung	34
12.3	Quellenverzeichnis	39

Gutachten als Anlage

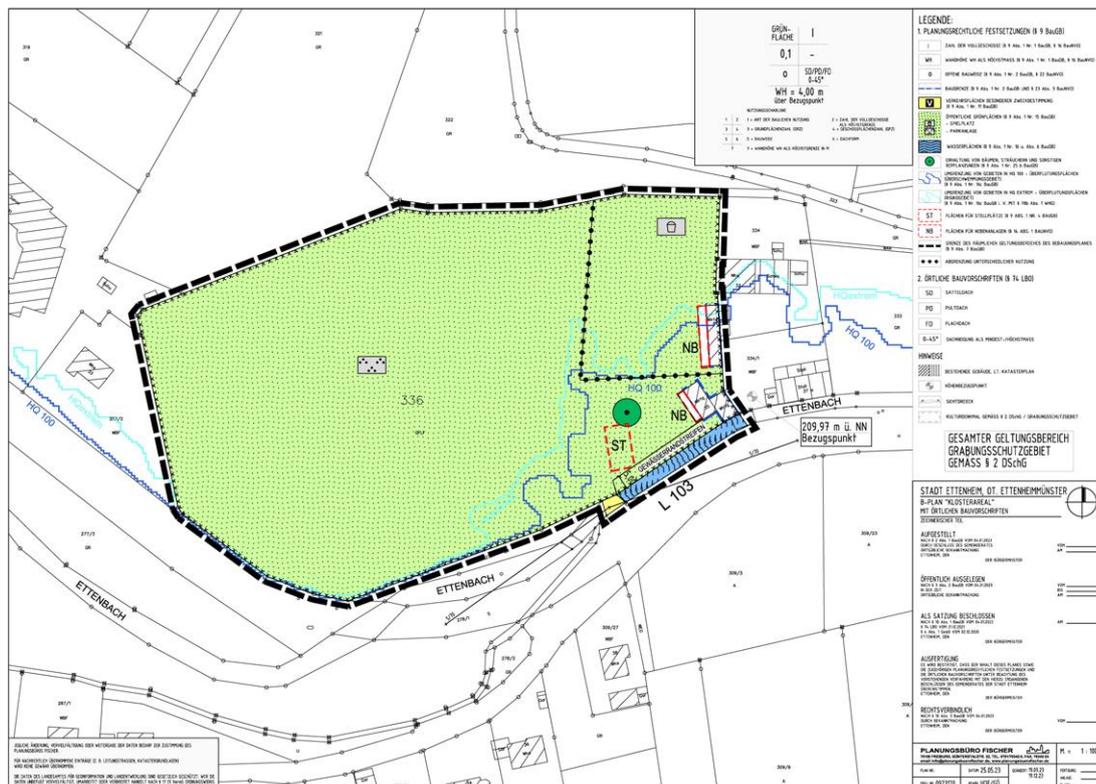
- Artenschutzrechtliche Abschätzung,
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 28.11.2023
- Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 28.11.2023

1 Anlass und Ausgangssituation

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Klosterareal" der Stadt Ettenheim gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Zeichnerischer Teil: Bebauungsplan "Klosterareal"



(Quelle: Fassung vom 19.12.2023, Offenlage, Büro Fischer)

Die Ausweisung des Bebauungsplans "Klosterareal" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da es nicht in der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" geführt wird.

Mit dem Bebauungsplan "Klosterareal" soll das denkmalschutzrechtlich unter Grabungsschutz stehende Areal bauplanungsrechtlich gesichert werden. Es ist geplant, das Klosterareal als lebendiges Denkmal "Landelins Garten" unter Berücksichtigung von Naturschutzgesichtspunkten zu nutzen.

Das bestehende Gebäude soll gastronomisch mit Außenterrasse genutzt werden. Das Klosterareal soll der Allgemeinheit im Rahmen der Öffnungszeiten des familiengeführten Cafés zugänglich sein. Es ist geplant, die historischen Hintergründe des Klostergeländes Ettenheimmünster sichtbar und damit erlebbar zu machen.

Für das Gebiet besteht derzeit noch kein Bebauungsplan. (s. Begründung B-Plan).

1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Klosterareal" beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW Juli 2023, gelb: Geltungsbereich, Büro Fischer November 2023)

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 2,27 ha und liegt mittig in der Ortslage von Ettenheimmünster und nördlich der L 103.

Im Osten schließen sich an die Bestandsgebäude des Klosterareals die Gebäude der "Klostermühle" an. Südlich des Planungsgebiets parallel zur L 103 verläuft der Ettenbach. Westlich des Klosterareals befindet sich ein Wohnhaus sowie das Caritashaus St. Marien. Nach Norden schließen sich Landwirtschaftsflächen in Hanglage an.

Die Erschließung des Planungsgebiets erfolgt über die Münstertalstraße.

2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

2.2 Umweltziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung gemäß Klimaschutzgesetz (Stand August 2021), Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 65 % bis 2030 gegenüber 1990
Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschafts-/ Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)
-----------------------	--

2.3 Methodik - Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Planungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen-/Tierwelt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

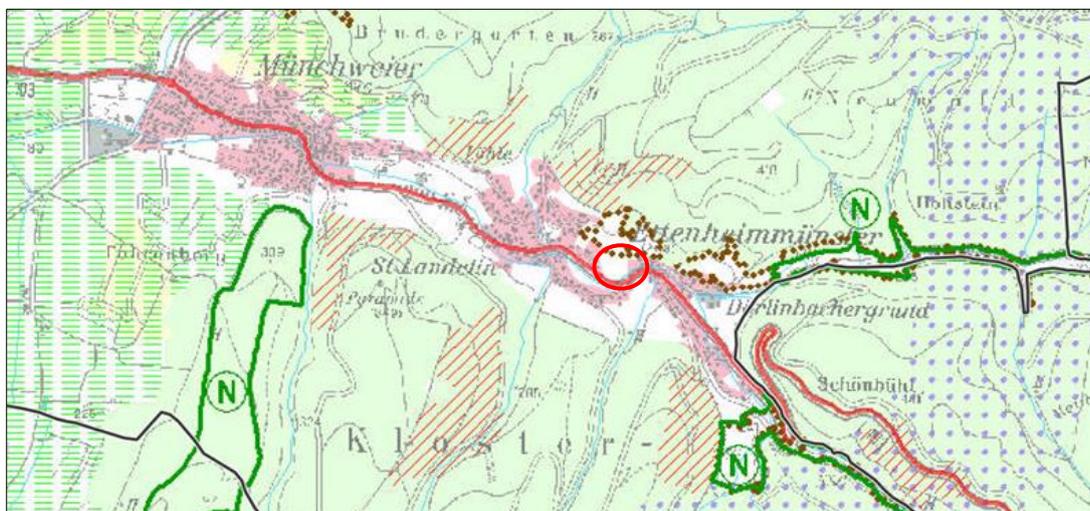
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2019) handelt es sich bei dem Planungsgebiet nicht um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur 1.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein



(Quelle: RVSO, 2019)

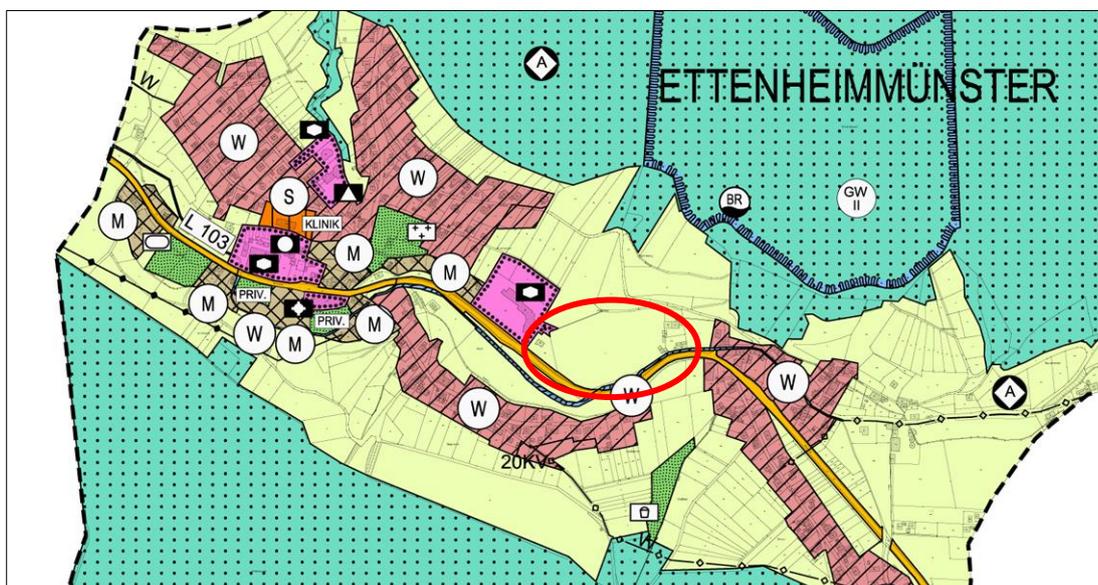
Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Klosterareal" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim als Außenbereich, d. h. als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Bei den sich daran anschließenden Flächen handelt es sich um Landwirtschaftsflächen. Westlich des Planungsgebiets befindet sich eine Gemeinbedarfsfläche und südlich verläuft der Ettenbach und die L 103.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

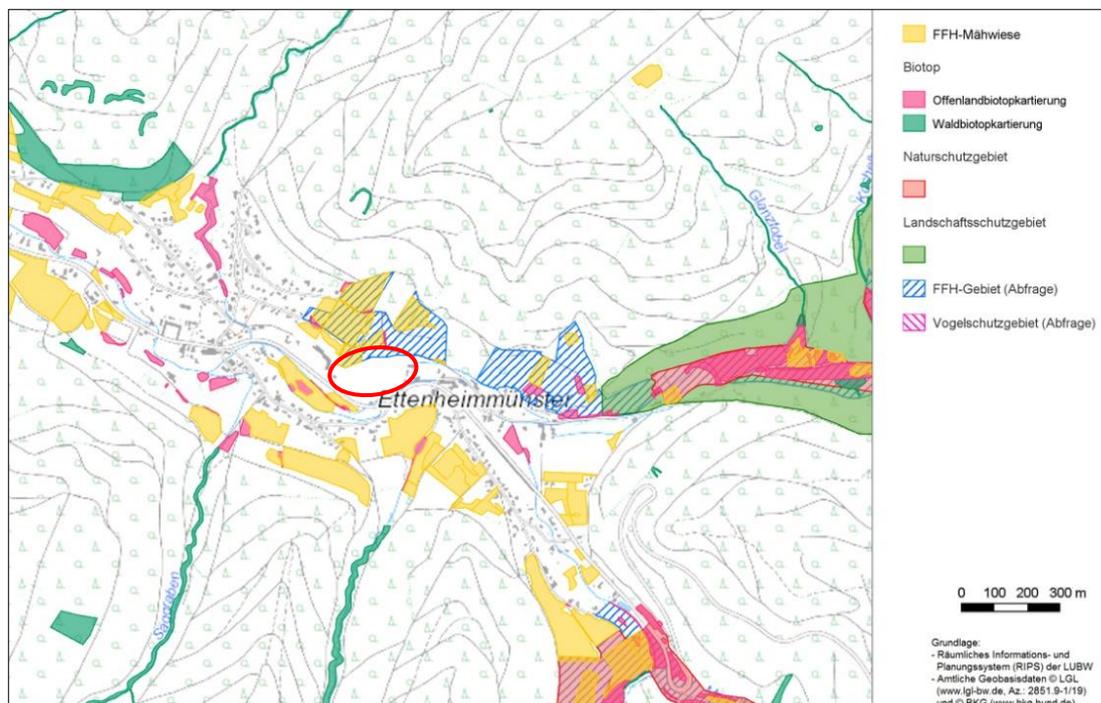
Planausschnitt: FNP Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim



(Quelle: 4. Änd. FNP Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim, Juli 2023)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW Abfrage Juli 2023)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Schwarzwald - Westrand von Herbolzheim bis Hohberg / Nr.: 7713341 , im Norden direkt angrenzend	○
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name: Artenreiche Hangwiesen bei Ettenheimmünster / Nr.: 6510800046051145 , Teilfläche im Norden direkt angrenzend Name: Typische Glatthaferwiese nordöstlich Ettenheimmünster / Nr.: 6510800046051061 , ca. 35 m nördlich Name: Flachland-Mähwiesen im Brühl / Nr.: 6500031746155839 , Teilfläche ca. 20 m südwestlich Name: Flachland-Mähwiesen am Glasbach / Nr.: 6500031746155849 , Teilfläche ca. 65 m südöstlich	○
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name: Dörlinbachergrund - Münstergraben / Nr.: 3.2722 , ca. 760 m östlich	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: Dörlinbacher Grund / Nr.: 3.17.001 , ca. 600 m östlich	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte Nord / Nr.: 7	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Feldhecken am Johannisberg / Nr.: 177133172444 , Teilfläche ca. 30 m nördlich Name: Feldgehölz Kreuzacker / Nr.: 177133172443 , ca. 140 m nordwestlich Name: Nasswiese Sägereute / Nr.: 38 ca. 28 m südlich Name: Ettenbach bei Ettenheimmünster / Nr.: 177133171530 , ca. 40 m südlich Name: Glasbach im Hintertal SO Ettenheimmünster / Nr.: 177133171532 , ca. 170 m südöstlich	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Biotopverbund / trockene Standorte gemäß § 21 BNatSchG, Kernfläche ca. 30 m nördlich	/
Biotopverbund / mittlere Standorte gemäß § 21 BNatSchG, Kernraum im Westen	●
Biotopverbund / feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG	/
Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	/
Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name: Ettenheim "Vogelbrunnenquelle", Zonen I u. II bzw. II A , ca. 160 m nordöstlich	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG HQ100 im Südwesten	●
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG angrenzend an HQ100	●
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Ettenbach, G. II. O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung	●
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO Name: Waldkomplex Herrenwäldle / Nr.: s84 , ca. 250 m nördlich	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO	
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG Grabungsschutzgebiet, Fundamente des ehemaligen Benediktinerklosters	●

3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum

liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel Schutzgebiets bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Im Norden grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Teilfläche des **FFH-Gebiets "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg"** (Nr.: 7713341) an.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Planungsgebiets zu einem Natura 2000-Gebiet ist die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (s. Kapitel 4).

3.4 FFH-Mähwiese

Rechtliche Vorgaben

Gemäß §19 Abs. 1 BNatschG *ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.*

Nach §19 Abs. 3 *sind natürliche Lebensräume*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

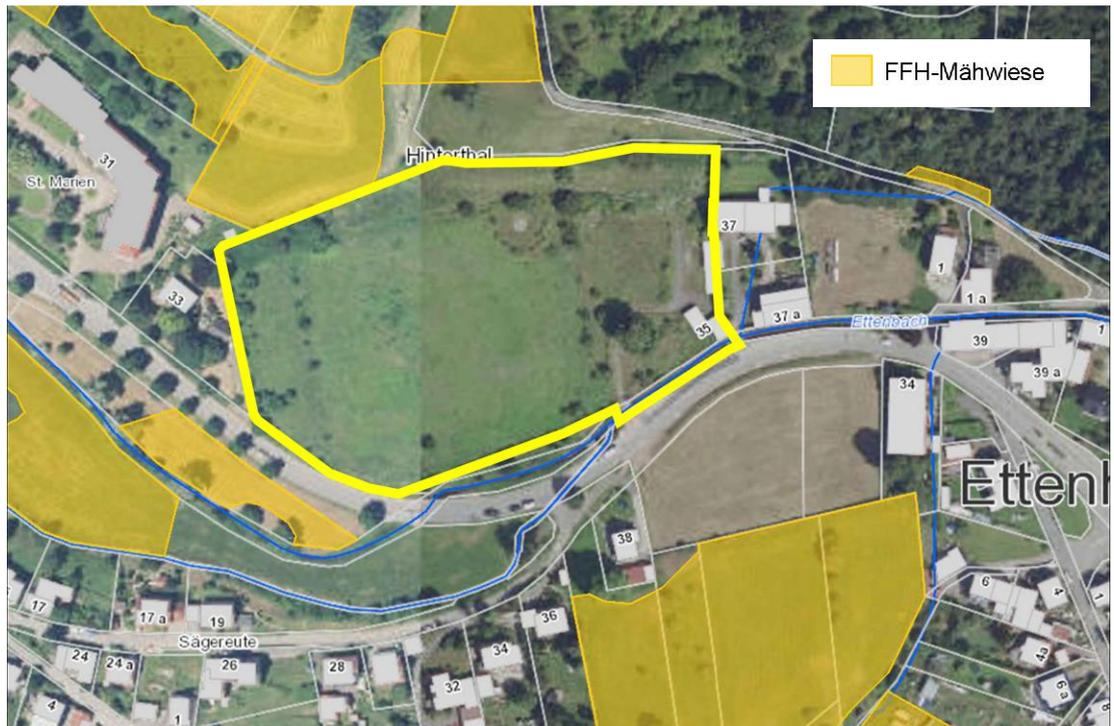
Nach Abs. 4 des §19 BNatSchG *hat eine verantwortliche Person eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

Bestandserhebung und Eingriffsbewertung

Nach LUBW-Abfrage grenzt im Norden an das Planungsgebiet eine Teilfläche der

- FFH-Mähwiese **Artenreiche Hangwiese bei Ettenheimmünster**
Nr.: 6510800046051145,

die eine Gesamtgröße von 4.994 m² besitzt und am 21.05.2013 erfasst wurde, an.

Kartenschnitt: FFH-Mähwiese

(Quelle: LUBW-Abfrage, Juli 2023, gelb: Geltungsbereich, Büro Fischer November 2023)

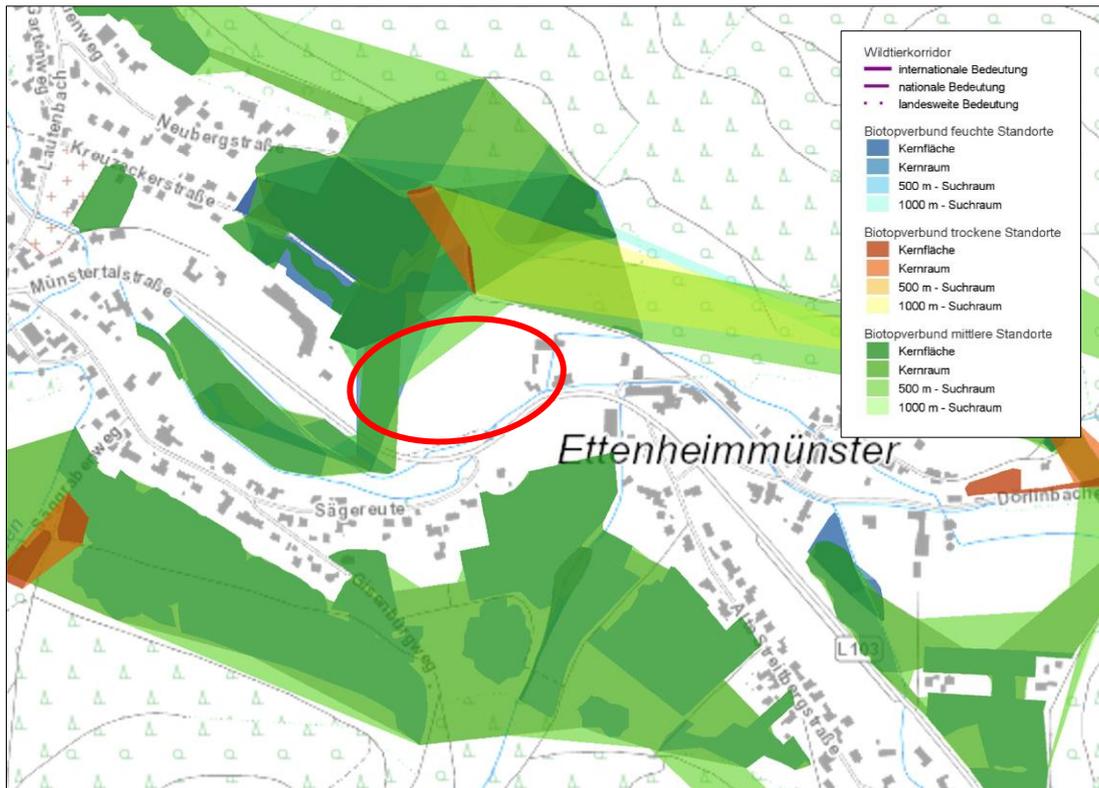
In räumlicher Nähe befinden sich weitere FFH-Mähwiesen (s. Tabelle Schutzgebiete).

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in die direkt angrenzenden FFH-Mähwiese.

3.5 Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan. Diese zwei Fachplanungen sind integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks und besitzen Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbunds nach § 20 BNatSchG.

Kartenausschnitt: Biotopverbund



(Quelle: LUBW und Büro Fischer, Juli 2023)

Die Fachplanung Biotopverbund für feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum, und einem 500- bzw. 1.000 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Korridor.

Wie dem Kartenausschnitt zu entnehmen ist, befindet sich der nordöstliche Bereich des Bebauungsplans innerhalb der Biotopverbundflächen mittlerer Standorte.

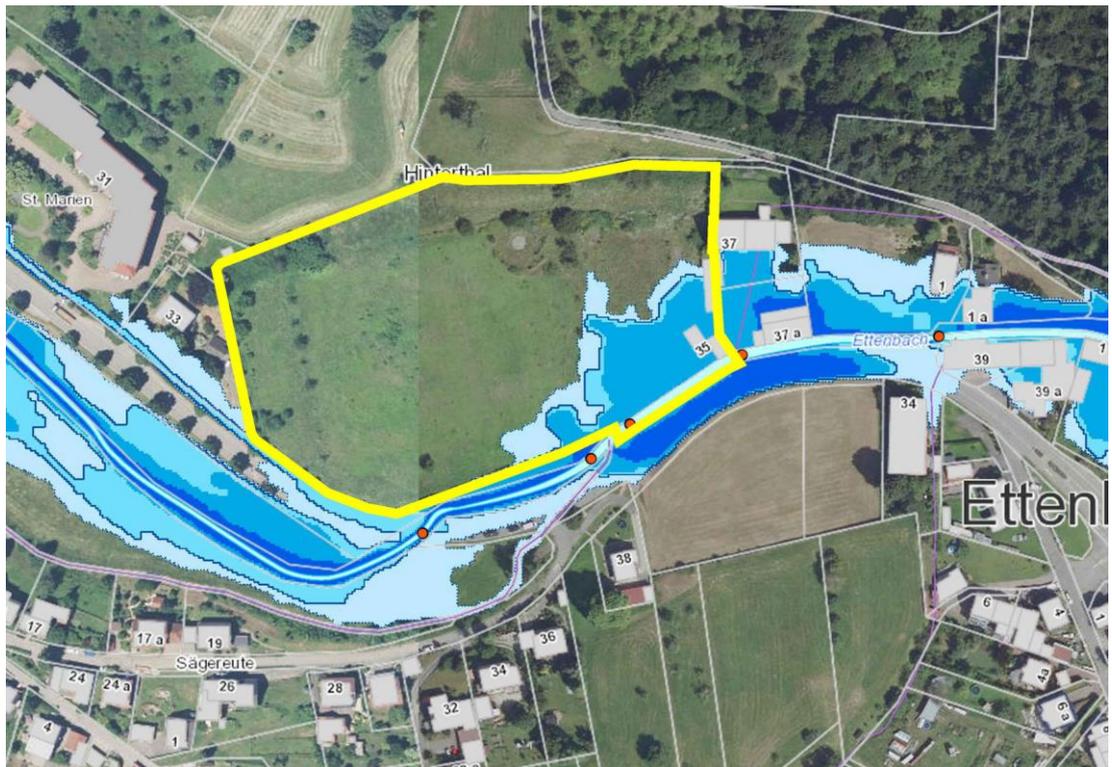
Zu Eingriffen in den Biotopverbund für mittlere Standorte kommt es durch den Bebauungsplan "Klosterareal" nicht, da die Flächen als Wiesen- bzw. Weideflächen erhalten werden.

3.6 Hochwasserschutz

Im Südosten des Planungsgebiets befinden sich, wie dem nachfolgenden Planausschnitt (LUBW-Abfrage Juli 2023) zu entnehmen ist, Überflutungsflächen.

Bei den HQ₁₀₀-Überflutungsflächen handelt es sich gemäß § 65 Abs. 1 WG um 'festgesetzte Überschwemmungsgebiete', in denen nach § 78 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt ist. Nach Norden schließen sich HQ_{extrem}-Überflutungsflächen (Risikogebiet im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG) an.

Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme für eine Bebauung in HQ₁₀₀-Überflutungsflächen zulassen.

Planausschnitt: Hochwassergefahrenkarte

(Quelle: LUBW Abfrage Juli 2023, rot Geltungsbereich Bebauungsplan Büro Fischer November 2023)

Das Amt für Wasserwirtschaft, LRA Ortenaukreis, nahm im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden wie folgt Stellung:

Laut Baurechtsamt greift das Planverbot des § 78 Abs. 1 WHG im vorliegenden Fall nicht, da mit dem Bebauungsplan kein Baugebiet im Sinne der BauNVO sondern eine Grünfläche mit der Nutzungsart „Parkanlage“ bzw. „Spielplatz“ festgesetzt werden soll. Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG ist deshalb nicht erforderlich.

Da der Gebäudebestand durch den Bebauungsplan gesichert wird und keine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird, entstehen keine Veränderungen im Hinblick auf die Überflutungsflächen. Zulässig sind in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft, LRA Ortenaukreis, lediglich Überdachungen auf Stützen sowie Terrassen, die die Retention nicht beeinträchtigen.

4 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 + 2 BNatSchG).

Eine Natura 2000-Vorprüfung hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten möglicherweise durch den Bebauungsplan beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser

Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile resultieren.

Im Norden grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Teilfläche des **FFH-Gebiets "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg"** (Nr.: 7713341) an.

4.2 Vorprüfung

Die Stadt Ettenheim beauftragte Bioplan, Bühl mit der Ausarbeitung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das in der Nähe liegende FFH-Gebiet.

Planausschnitt: FFH-Gebiet



(Quelle: LUBW, November 2023, rot: Geltungsbereich, Büro Fischer November 2023)

Das Formblatt zur **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom 28.11.2023** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Gutachter kamen zu folgendem Ergebnis:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Lebensstätten FFH-gebietsrelevanter Arten durch Umsetzung des Vorhabens werden ausgeschlossen, zum einen aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebiets, zum anderen aufgrund des Planinhalts selbst, welcher keine Eingriffe in den Großteil des unter Denkmalschutz stehenden Geltungsbereichs beinhaltet, auch baulich werden keine substantiellen Veränderungen vorgesehen. Lediglich neu ist die geplante gastronomische Nutzung, eine erhebliche Beeinträchtigung hierdurch, z.B. durch eine zusätzliche Störwirkung auf das FFH-Gebiet durch Besucherverkehr, kann aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebiets von Ettenheimmünster an der vielbefahrenen Münstertalstraße nicht erkannt werden.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

5.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Stadt Ettenheim beauftragte das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung, in der untersucht wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 28.11.2023** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Gutachter kamen zu folgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten) und Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen für diese Artengruppen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Spinnentiere, Libellen, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn und Blütenpflanzen und Moose.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung sämtlicher genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher für diese Arten bzw. Gruppen nicht erforderlich.

Nachfolgende Maßnahmen, die detailliert in der artenschutzrechtlichen Abschätzung beschrieben sind, wurden von den Gutachtern festgelegt und in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen:

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Zeitliche Beschränkung von Reparaturarbeiten

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

6 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens beurteilt.

6.1 Derzeitiger Umweltzustand

6.1.1 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um das Flst.Nr. 336 auf Gemarkung von Ettenheimmünster, auf dem sich das Klosterareal mit neuzeitlichen Gebäuden befindet. Das Klosterareal liegt in der Ortslage von Ettenheimmünster nördlich des Ettenbachs und der L 103.

Bei dem Flst. Nr. 336 handelt es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Gelände, auf dem sich in ca. 1 - 3 m Tiefe Fundamente des ehemaligen Benediktinerklosters befinden. Das durch eine Mauer umgebende für die Allgemeinheit derzeit nicht zugängliche Gelände war zuletzt verpachtet. Im Südosten befinden sich Gebäude, die derzeit leer stehen. Daran schließen sich nach Westen Wiesenflächen an, die in den vergangenen Jahren durch fehlende Bewirtschaftung brachliegen.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm und Schadstoffbelastungen sind nicht gegeben.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet aufgrund der nicht zugänglichen Lage und der fehlenden Bewirtschaftung in eine geringe Wertigkeit eingestuft.

6.1.2 Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Karte Freiraumstruktur - wird durch das Vorhaben Landwirtschaftsfläche, die keine Vorrangflur 1 darstellt, beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim um



Landwirtschaftsfläche im Außenbereich. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Da es sich bei den Landwirtschaftsflächen um durch eine Mauer begrenzte Flächen handelt, bei denen Grabungsschutz besteht, ist das Schutzgut Fläche mit mittlerer Wertigkeit zu bewerten.

6.1.3 Boden

Durch das Vorhaben werden Flächen beansprucht, die zu einem sehr geringen Prozentsatz bereits bebaut und versiegelt sind. Die größtenteils nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen jedoch aufgrund der Bodenverhältnisse (mittlere Wertigkeit, Grabungsschutzgebiet) und der Hangneigung im Norden eine landbauwürdige Fläche mit geringer bis mittlerer Qualität dar.

Von einer Vorbelastung ist im Bereich der bestehenden Bebauung auszugehen.

Dem Schutzgut Boden wird aufgrund der kleinflächig bestehenden Bebauung und Versiegelung eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

6.1.4 Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwassergeringleiters "Mittlerer und Unterer Buntsandstein", der eine mittlere Bedeutung für das Grundwasserdargebot besitzt. (LUBW-Abfrage 2023).

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. (LUBW-Abfrage 2023).

Von einer Vorbelastung des Grundwassers ist aufgrund der geringen bestehenden Bebauung und Versiegelung nicht auszugehen.

Dem Schutzgut Grundwasser wird für das Planungsgebiet aufgrund der Lage eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

6.1.5 Oberflächengewässer

Im Süden des Planungsgebiets fließt der Ettenbach, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Bei dem Ettenbach handelt es sich um einen feinmaterialreichen, silikatreichen Mittelgebirgsbach, der in diesem Abschnitt stark durch Ufermauern in seinem natürlichen Lauf verändert ist.

Im Südosten des Planungsgebiets befinden sich angrenzend an den Ettenbach HQ₁₀₀- bzw. HQ_{extrem}-Überflutungsflächen. (s. Kap. 3.6)

Dem Schutzgut Oberflächenwasser wird eine hohe Bedeutung zugeordnet.

6.1.6 Klima/Luft

Hinsichtlich des Klimas ist das Planungsgebiet durch seine Tallage mit ansteigenden Hängen geprägt. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich größtenteils um nicht bebaute landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nicht versiegelten Flächen stellen Kalt-/Frischluffflächen dar, die sich positiv auf das Kleinklima auswirken.

Vorbelastungen sind aufgrund der geringfügigen bestehenden Bebauung und Versiegelung vernachlässigbar.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Klima/Luft eine mittlere Wertigkeit.

6.1.7 Pflanzen- und Tierwelt

Bei dem Klosterareal handelt es sich um Wiesen- und Weideflächen mit Obstbaumbestand, umgeben von Mauern mit Gebäuden und befestigten Flächen im Südosten. Aufgrund der Nutzungsaufgabe hat sich insbesondere in den Randbereichen und terrassierten Hanglagen Ruderalvegetation eingestellt.

Im Süden fließt der Ettenbach, der in diesem Bachabschnitt durch seitliche Mauern stark anthropogen verändert ist.

(s. Naturschutzrechtl. Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kap.4) verwiesen.

6.1.8 Landschafts-/Ortsbild

Das Planungsgebiet liegt nördlich der L 103 in der Ortslage Ettenheimmünster in landschaftlich sehr reizvoller Lage.

Das ehemalige Klosterareal ist durch seine umgebenden Mauern und den nicht bebauten und versiegelten Wiesen-/Weideflächen geprägt. Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist die bestehende Bebauung und die große Linde im Südosten. Die im Norden angrenzenden Wiesenflächen in Hanglage runden die besondere Lage ab.

Von dem Klosterareal ergeben sich Ausblicke in das Ettenbachtal und die ansteigenden Hanglagen sowie zur Barockkirche St. Landelin.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine hohe Wertigkeit eingestuft.

6.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um einen Teil des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG:

- **Münstertalstraße 35**

Das Kulturdenkmal besteht aus dem Areal des ehemaligen Klosters Ettenheimmünster mit Ummauerung und zwei Brücken über den Ettenbach und aus dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Areal des ummauerten ehem. Klostersgartens (Sachgesamtheit).

Von besonderer Bedeutung ist, dass auf dem Flst.Nr. 336 in ca. 1 - 3 m unter der Grasnarbe Fundamente des ehemaligen Benediktinerklosters liegen. Dies ergaben archäologische Untersuchungen, die im Jahr 2010 durchgeführt wurden.

Das Planungsgebiet steht daher in seiner Gesamtheit unter Grabungsschutz. Dies bedeutet, dass keine Veränderungen durch Bebauung und Versiegelung sowie durch Fundamente entstehen dürfen.

6.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte bei Umbaumaßnahmen
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
 - Beeinträchtigung, ggf. Tötung von Tieren
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Veränderung der brachgefallenen Flächen sowie Beseitigung von Ruderalvegetation in den Sukzessionsbereichen durch Beweidung
 - ggf. Veränderung der Habitatstrukturen durch Nutzungsänderung für betroffene Tierarten
 - ggf. Veränderung des Landschafts-/Ortsbilds durch renovierte Gebäude sowie durch Nachpflanzungen von Obstbäumen
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Lärmbelastung durch erhöhtes Besucher- und Verkehrsaufkommen

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Klosterareal" wurde der Eingriff, der durch das geplante Vorhaben entsteht, zugrunde gelegt.

Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Bestehen Lärmquellen, die sich auf den Bebauungsplan negativ auswirken?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Derzeit sind keine negativen Lärmauswirkungen bekannt.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen auf die Lufthygiene bekannt.			

Funktion und Werte		Beeinträchtigung	
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf elektromagnetische Felder bekannt.			
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen bekannt			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Verbessert sich innerhalb des Bebauungsplans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*7 Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um ein für die Allgemeinheit nicht zugängliches Gelände. *8 Da der Bebauungsplans den Zweck verfolgt, das denkmalschutzrechtlich unter Grabungsschutz stehende Areal planungsrechtlich zu sichern und eine Entwicklung zu ermöglichen, die ein gastronomisches Angebot und eine Öffnung des Geländes für Besucher beinhaltet, gibt es eine Verbesserung der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
*9 Da das Klosterareal in seinem Bestand gesichert und unter Aspekten des Naturschutzes entwickelt wird, entstehen keine negativen Auswirkungen auf die freie Landschaft.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim handelt es sich um Landwirtschaftsfläche im Außenbereich. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet <u>nicht</u> um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1.</p> <p>*3 Mit Realisierung des Vorhabens findet keine zusätzliche Versiegelung statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da sich das geplante Vorhaben in der Ortslage von Ettenheimmünster an der L 103 befindet und keine wesentlichen Änderungen vorgesehen sind.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Mit Realisierung des Vorhabens wird das Grabungsschutzgebiet beachtet und es kommt zu keinen Eingriffen in den Boden. Geplant ist eine Nutzung der bestehenden Gebäude sowie der vorhandenen Stellplätze und Wege. Des Weiteren ist die Neuanlage einer Fläche mit wassergebundener Decke für eine Außenbestuhlung vorgesehen. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Mit Realisierung des Vorhabens findet keine zusätzliche Versiegelung Umfang statt.			
Oberflächengewässer			
Name: Ettenbach, GW II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung angrenzend an den Ettenbach HQ ₁₀₀ - bzw. HQ _{extrem} -Überflutungsflächen			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in das Oberflächengewässer. Somit verändert sich die Wasserführung und Wasserqualität des Fließgewässers nicht. Auswirkungen auf die Gewässerökologie sind daher nicht vorhanden. Die vorhandenen Gebäude innerhalb von HQ₁₀₀-Überflutungsflächen werden renoviert und zusätzlich eine Sitzmöglichkeit im Außenbereich geschaffen. Dadurch ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Überschwemmungsbereiche.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Klima/Luft			
	Luftqualität	[] ja	[x] nein*8
	Kaltluftentstehung und -bahnen	[] ja	[x] nein*8
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	[] ja	[x] nein*8
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	[] ja	[x] nein*8
*8 Hinsichtlich des Klimawandels wirkt sich der Erhalt und die planungsrechtliche Sicherung des Klosterareals mit seinen nicht versiegelten und bebauten Flächen positiv aus. Dadurch wird eine klimatische Ausgleichsfläche, die Oberflächenwasser aufnimmt, in der Ortslage erhalten.			
Pflanzen- / Tierwelt / Biotopverbund			
	<u>Biototypen:</u> - Gebäude - befestigte und unbefestigte Flächen - Wiesen- und Weideflächen - Ruderal-/Sukzessionsflächen - Obstbaumbestand - Laubbäume, darunter große Linde (s. Kap. 7.2 Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)	[x] ja *9	[] nein
	<u>Biotopverbund:</u> - im Nordwesten Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (s. Kap. 3.5 Biotopverbund)	[] ja	[x] nein*10
	<u>Artenschutz:</u> - artenschutzrechtliche Abschätzung erstellt von Bioplan, Bühl, vom 28.11.2023 (s. Kap. 5 Artenschutzrechtliche Prüfung)	[] ja	[x] nein*11
*9 Das geplante Vorhaben beansprucht diverse Biototypen unterschiedlicher Wertigkeit. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt). Ein entsprechender Ausgleich gemäß ÖKVO wird erbracht. *10 Da es sich bei der Kernfläche um Wiesen und Weiden mit Obstbaumbestand handelt, die erhalten und entwickelt werden, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen. *11 Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist eine Betroffenheit von Vögeln (verschiedene Arten) und Fledermäusen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher für diese Arten bzw. Gruppen nicht erforderlich.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart/Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	[] ja	[x] nein*12
	Vielfalt und Naturnähe	[] ja	[x] nein*12
*12 Da durch das Vorhaben das von Mauern umgebende Klosterareal wie auch die sich daran anschließenden Wiesen-/Weideflächen erhalten werden und geplant ist, die bestehenden Gebäude zu renovieren, verändert sich das Orts-/Landschaftsbild unwesentlich.			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	[] ja	[x] nein*13
*13 Mit Realisierung des Vorhabens wird das Grabungsschutzgebiet beachtet.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Da es zu keinen Eingriffen in das Schutzgut Boden kommt und die Nutzung des Geländes unwesentlich sich verändert, ist eine Beurteilung der Wechselwirkungen nicht erforderlich.			

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Sonstige Aspekte			
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es zu keiner kumulierenden Wirkung mit anderen Vorhaben.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen stellt einen Bestandteil des Ausbaus erneuerbarer Energien dar. Dadurch kann der CO ₂ -Ausstoß reduziert werden. PV-Anlagen sind eine dezentrale Energiequelle.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

7 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

7.1 Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen für den Artenschutz

Mit einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Stadt Ettenheim beauftragt.

Die von den Gutachtern in der artenschutzrechtlichen Abschätzung festgelegten Maßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

Vermeidungsmaßnahmen

- VM 1 - Zeitliche Beschränkung von Reparaturarbeiten
- VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG). Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel die Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

Grünflächen

Außerhalb der Grundmauern der vorhandenen Gebäude sind nur in Abstimmung mit der Denkmalbehörde Eingriffe, beispielsweise Fundamente, in den Boden zulässig.

Das Aufstellen von Spielgeräten ohne Fundamente ist innerhalb der Grünfläche "Spielplatz" zulässig.

In den öffentlichen Grünflächen sind Weideflächen für Nutztierassen mit mobilen Unterständen zulässig.

Im südöstlichen Teil des Plangebiets ist ein Gewässerrandstreifen nördlich des Ettenbachs ausgewiesen. Die entsprechenden Bestimmungen sind dem Wassergesetz zu entnehmen. Insbesondere sind verboten:

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen wie z.B. Stützwände, Terrassen, Ufermauern, Einzäunungen, Carports, Überdachungen, Parkplätze
- Geländeaufschüttungen
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Lagerung von Abfällen oder Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können.

Wasserflächen

Der Ettenbach ist in seinem derzeitigen Ausbauzustand zu erhalten.

Erhalt und Entwicklung der Wiesenvegetation

Es ist eine extensive Wiesenpflege mit max. 2-schüriger Mahd pro Jahr (1. Schnitt nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später) in den Bereichen, die nicht durch Beweidung oder als Picknick- und Spielwiese und Rundweg genutzt werden, durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erhalt der Wiesenvegetation im Bereich des Spielplatzes und des Rundwegs

Die Wiesenvegetation ist entsprechend der Nutzung (Picknick- und Spielwiese bzw. Rundweg) regelmäßig zu mähen bzw. zu mulchen.

Erhalt der Linde

Die im Bereich der öffentlichen Grünfläche angrenzend zu den Stellplätzen vorhandene Linde (s. Planeintrag) ist zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Erhalt von Laubbäumen und Feldgehölzen

Die im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Klosterareal) vorhandenen Laubbäume und Feldgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Erhalt und Ergänzung von Obstbäumen

Der Obstbaumbestand innerhalb der Grünfläche - insbesondere die Obstbaumreihe im Westen des Grundstücks sowie entlang dem Ettenbach im Osten - ist zu erhalten und durch Nachpflanzungen zu ergänzen. Es sind lokale bzw. alte Obstbaumsorten bei der Nach- bzw. Ergänzungspflanzung zu verwenden.

Regelmäßige Baumpflege ist durchzuführen. Im Kronenbereich der Obstbäume ist eine punktuelle Düngung bei Bedarf möglich.

Belagsflächen

Stellplätze und deren Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag gemäß dem Bestand zu erhalten bzw. anzulegen (z. B. wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.).

Wegeflächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind mit Ausnahme der bestehenden befestigten Flächen als Wiesenwege zu erhalten. Eine geringfügige Ergänzung im Osten im Bereich der Bebauung ist zulässig.

Grünflächen im Bereich der Bebauung

Bei der Anlage von Grünflächen (Beete) angrenzend zur Bebauung sind vorwiegend einheimische, insektenfreundliche Stauden und Gehölze zu verwenden. Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig, ebenso die Verwendung von Folie mit Rindenmulchabdeckung.

8 Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanz lt. ÖKVO

Das geplante Vorhaben stellt eine Veränderung des derzeitigen Zustands dar. Daher ist gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG zu prüfen, wie sich das geplante Vorhaben auf den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild auswirkt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei dem Planungsgebiet des Klosterareals handelt es sich um das Flst.Nr. 336 auf Gemarkung von Ettenheimmünster. Das Klosterareal mit Gebäuden und Außenbereich liegt in der Ortslage von Ettenheimmünster nördlich des Ettenbachs und der L 103.

Mit dem Bebauungsplan "Klosterareal" soll das denkmalschutzrechtlich unter Grabungsschutz stehende Areal, in dem sich in ca. 1 - 3 m Tiefe Fundamente des ehemaligen Benediktinerklosters befinden, planungsrechtlich gesichert werden. Das durch eine Mauer umgebende Gelände ist seit Jahren nur wenig genutzt. Im Südosten befinden sich Gebäude, die derzeit leer stehen. Daran schließen sich nach Westen Wiesenflächen an, die durch eine in den vergangenen Jahren fehlende Bewirtschaftung gekennzeichnet sind.

Es ist geplant, das Klosterareal als lebendiges Denkmal "Landelins Garten" unter Berücksichtigung von Naturschutz Gesichtspunkten zu nutzen. Das bestehende Gebäude soll gastronomisch mit Außenterrasse genutzt werden. Das Klosterareal soll der Allgemeinheit im Rahmen der Öffnungszeiten des familiengeführten Cafés zugänglich sein. Es ist geplant, die historischen Hintergründe des Klostergeländes Ettenheimmünster sichtbar und damit erlebbar zu machen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand des Bebauungsplans "Klosterareal" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt dargestellt und die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

In die Bewertung des derzeitigen Umweltzustands fließen die Art der heutigen Nutzung, die Nutzungsintensität und ggf. daraus resultierende Vorbelastungen sowie die natürlichen Ausgangsfaktoren ein.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Klosterareal" incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen sowie Angaben der zukünftigen Betreiber des "Landelins Garten" berücksichtigt. Nach Aussage der zukünftigen Pächter sind nachfolgende Vorhaben geplant. Deren Lage ist in der Skizze zur Geländenutzung, die dem Internet entnommen wurde, ersichtlich.

Skizze zur Geländedenutzung



(Quelle: <https://landelinsgarten.de/>)

geplante Vorhaben:

- Renovierung der bestehenden Gebäude bzw. Ausbau zu Gastraum, Sanitärbereich, Küche, Lager, Büro
- Anlage einer Fläche zur Außenbestuhlung im Anschluss an das Gebäude
- Nutzung bestehender Stellplätze (5-6 Stck.) incl. bestehender Zufahrt sowie Fahrradstellplätzen (ca. 6 Stck. bzw. nach Bedarf) in wassergeb. Decke
- Nutzung bestehender Pflasterflächen, die z.T. mit kl. Mauern begrenzt sind (Sitzmöglichkeiten)
- Nutzung einer Fläche als Picknick- und Spielwiese (Ausweisung als Grünfläche "Spielplatz")
- Anpflanzung alter Obstsorten im Westen des Geländes (Ergänzungspflanzung)
- Rundweg mit Infotafeln als regelmäßig gemähter Wiesenweg (Wegführung in Absprache mit Denkmalbehörde zur Veranschaulichung der ehemaligen Gebäude)
- Weideflächen im Norden und Westen für (vorzugsweise alte und bedrohte) Nutztierassen, insbesondere Schafe, Ziegen, Zwergschweine mit mobilen Unterständen

8.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach Aussage der Bodenkarte GeoLa BK50 kommen im Planungsgebiet **Braunerde aus Paragneis, unter Wald stellenweise podsolig (A205)** vor.

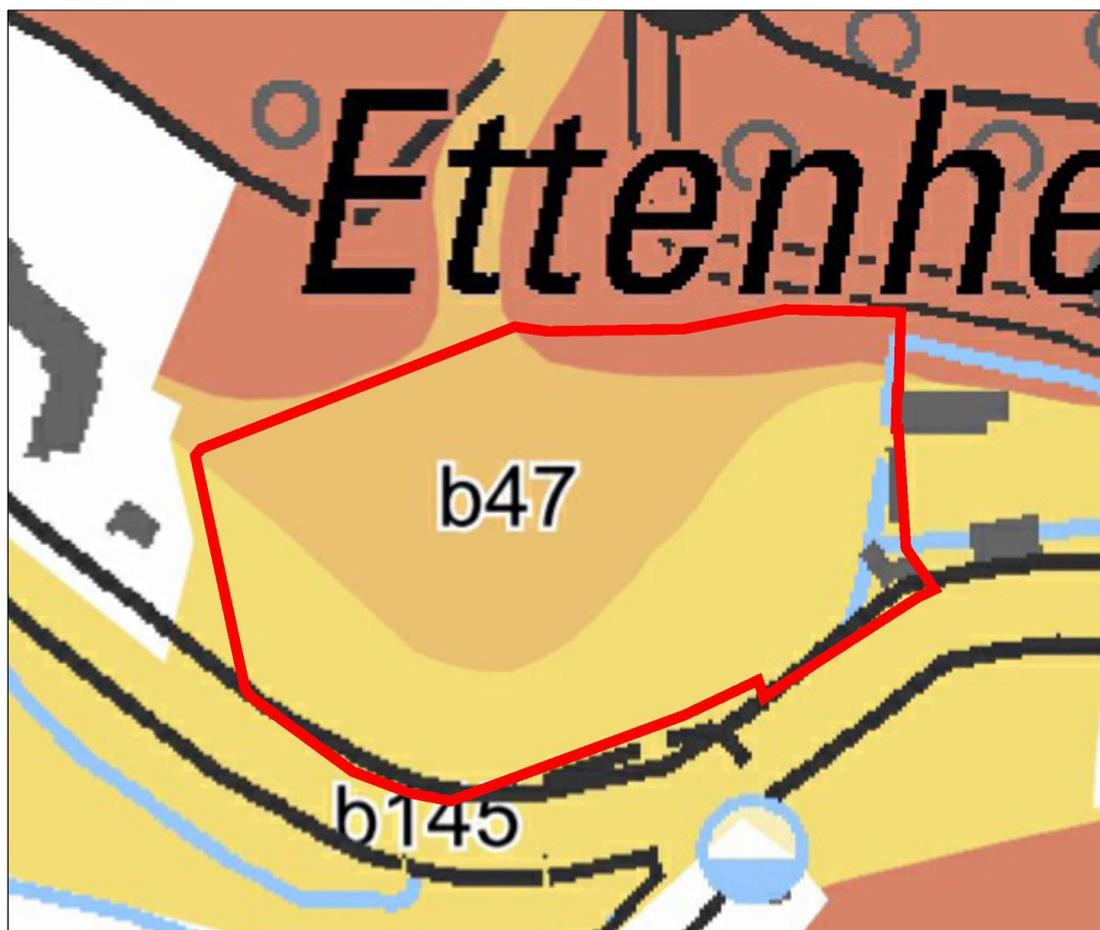
Das Ausgangsmaterial besteht aus Paragneiszersatz, stellenweise mit geringmächtiger, stark skelettartiger Fließerde als Decklage vor.

Diese Bodengesellschaft befindet sich in ebenen bis schwach geneigten, breiten Scheitelbereichen und auf flachen Hangrücken.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 auf Grundlage der Bodenkarte 1:50 000, die dem Kartenvierer der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg entnommen wurde (Abfrage Juli 2022).

Kartenausschnitt: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abfrage Juli 2023)

Bodentyp	Gley, Nassgley und Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemmassen über Gesteinsschutt oder Fließerden (b47)	Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm und -sand (b145)
Bodenfunktionen:		
- Standort für naturnahe Vegetation	mittel bis hoch	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1,5)	mittel (2,0)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	mittel bis hoch (2,5)	mittel bis hoch (2,5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	gering bis mittel (1,5)	mittel (2,0)
Gesamtbewertung	mittel (1,83)	mittel (2,17)

(Quelle: LGRB, Abfrage August 2023)

Da sich die Bewertung der beiden im Planungsgebiet auftretenden Bodenarten unter landwirtschaftlicher Bewirtschaftung nur bei den einzelnen Bodenfunktionen geringfügig unterscheidet, wurde ein Mittelwert bei der Bilanzierung verwendet.

Die Wertigkeit der Bodenfunktionen von den befestigten Flächen, bei denen es sich um wasserdurchlässige Belagsarten handelt und das anfallende Oberflächenwasser in angrenzende Grünflächen geleitet wird, wurde mit 1,0 angesetzt.

Bei der nachfolgenden Bilanzierung wurden die Bebauung und die befestigten Bereiche gemäß dem Bestandsplan beim Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt berücksichtigt.

Bewertung der Bodenfunktion - Bestand
nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Bestandsplan Schutzgut Tiere/Pflanzen	Flächen-größe m²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamtbewert.	ÖP lt. ÖKVO/m²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Gebäude, Mauern	284	0	0	0		0,00	0,00	0	bebaute Fläche
Plätze, Wege	1.260	1,0	1,0	1,0		1,00	4,00	5.040	befestigte Fläche wasserdurchlässig
Gehölzbestände, Wiesen-/Weideflächen, Ruderal- u. Sukzessionsflächen, Bach	21.207	1,75	2,5	1,75		2,00	8,00	169.656	nicht befestigte Flächen
Gesamtgröße	22.751					Gesamtsumme:		174.696	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung



Für das Planungsgebiet ergibt sich für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **174.696 Ökopunkten** im Bestand.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insgesamt ca. 0,25 ha überplant.

Mit Realisierung des Vorhabens wird das Grabungsschutzgebiet beachtet und es kommt zu keinen wesentlichen Eingriffen in den Boden. Geplant ist eine Nutzung der bestehenden Gebäude, die geringfügig erweitert werden können, mit Außenbestuhlung sowie der vorhandenen Stellplätze und Wege.

Bewertung der Bodenfunktion - Planung

nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Bestandsplan Schutzgut Tiere/Pflanzen	Flächen- größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Gebäude, Mauern	398	0	0	0		0,00	0,00	0	bebaute Fläche
Plätze, Wege	1.246	1,0	1,0	1,0		1,00	4,00	4.984	befestigte Fläche wasserdurchlässig
Gehölzbestände, Wiesen- /Weideflächen, Ruderalflächen	21.107	1,75	2,5	1,75		2,00	8,00	168.856	nicht befestigte Flächen
Gesamtgröße	22.751				Gesamtsumme:			173.840	

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **173.840 Ökopunkten** in der Planung.

Bestand	174.696 Ökopunkte
Planung	173.840 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	856 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 856 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).



Tabelle:+ Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung des Bestands

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Gebäude (60.10)	1		1	284	284
2	Pflaster (60.22)	1 - 2	*1	1	379	379
3	wassergeb. Decke (60.23)	2 - 4	*2	2	881	1.762
4	unbefest. Fläche / Einzelsträucher (60.24 / 41.10)	3 - 6 / 10 - 17 - 27	*3	4	166	664
5	grasr. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15	*4	8	899	7.192
6	unbefest. Fläche (60.24)	3 - 6	*5	4	188	752
7	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	*6	10	4.808	48.080
8	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	*7	8	8.003	64.024
9	Fettwiese mittl. Sto / Dominanzbestand (33.41 / 35.50)	8 - 13 - 19 / 6 - 8	*8	8	3.730	29.840
10	Sukzessionsfläche (35.60 / 43.10)	9 - 11 - 18 / 7 - 9 - 18	*9	9	704	6.336
11	Fettweide mittl. Sto / Dominanzbestand (33.52 / 35.30)	8 - 13 - 19 / 6 - 8	*10	7	1.191	8.337
12	Feldgehölze (41.10)	10 - 17 - 27		17	1.296	22.032
13	stark ausgebauter Bachabschnitt (12.22)	4 - 8 - 16		8	222	1.776
14	Laubbäume (45.10 - 45.30b) 1 x StU 75, 90, 120, 270 2 x StU 135	3 - 6		6	(825)	4.950
15	Obstbäume (41.10 - 45.30b) 1 x StU 75, 2 x StU 60, 3 x StU 15, 45, 90	3 - 6		6	(645)	3.870
	Summe				22.751	200.278

* 1 incl. Brücke, Eingangsbereich

* 2 z.T. gepflasterte Fahrspur bzw. mit Pflanzenbewuchs (Sukzession)

* 3 mit mobilem Unterstand, Schafgatter

* 4 mit Dominanzbestand (Solidago)

* 5 mit Efeubewuchs

* 6 mit Störungs- und Brachezeigern sowie Orignum/Hieracium - Dominanzbeständen und 2-3-jährigen Gehölzen (Erle, versch. Hartriegel, Brombeere)

* 7 regelmäßig gemähte bzw. gemulchte Fläche (Grasweg, Spielwiese)

* 8 verbrachte Wiese mit stellenweise Solidago, Urtica, Gehölzaufwuchs (Erlen, Weiden)

* 9 z.T. mit Gehölzaufwuchs

* 10 starke Beweidung



Für das Planungsgebiet ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 200.278 Ökopunkten** für den Bestand.

Auswirkungen der Planung

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Der Eingriffsbilanzierung liegen die Angaben der zukünftigen Pächter bzgl. der geplanten Nutzung zu Grunde. Es wurde aufbauend auf den Biotoptypenplan-Bestand eine Planung mit Biotoptypen zur Ermittlung der zu erwartenden Wertigkeit gemäß Ökokontoverordnung erstellt.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung



(Quelle: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Büro Fischer sowie Skizze der Geländedenutzung "Landelins Garten" und Angaben der zukünftigen Pächter, November 2023)

Tabelle:+ Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Gebäude (60.10)	1		1	378	378
2	Pflaster (60.22)	1 - 2	*1	1	399	399
3	wassergeb. Decke (60.23)	2 - 4	*2	2	867	1.734
4	unbefest. Fläche / Einzelsträucher (60.24 / 41.10)	3 - 6 / 10 - 17 - 27	*3	4	166	664
5	grasr. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15	*4	8	1.575	12.600
6	unbefest. Fläche (60.24)	3 - 6	*5	4	188	752
7	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	*6	11	5.185	57.035
8	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	*7	8	8.657	69.256
9	Fettweide mittl. Sto (33.52)	8 - 13 - 19	*8	7	3.818	26.726
10	Feldgehölze (41.10)	10 - 17 - 27		17	1.296	22.032
11	stark ausgebauter Bachabschnitt (12.22)	4 - 8 - 16	*9	8	222	1.776
12	Laubbäume - Bestand (45.10 - 45.30b) 1 x StU 75, 90, 120, 270 2 x StU 135	3 - 6		6	(825)	4.950
13	Obstbäume - Bestand (41.10 - 45.30b) 1 x StU 75, 2 x StU 60, 3 x StU 15, 45, 90	3 - 6		6	(645)	3.870
14	Obstbäume - Planung (41.10 - 45.30b) 3 Stck (12 + 40 cm)	3 - 6	*10	6	(156)	936
	Summe				22.751	203.108

* 1 incl. Brücke, Eingangsbereich

* 2 z.T. gepflasterte Fahrspur bzw. mit Pflanzenbewuchs (Sukzession)

* 3 mit mobilem Unterstand, Schafgatter

* 4 mit Dominanzbestand (Solidago)

* 5 mit Efeubewuchs

* 6 Verdrängung der Störungs- und Brachezeigern sowie der Orignum/Hieracium - Dominanzbeständen und der 2-3-jährigen Gehölzen(Erle, versch. Hartriegel, Brombeere)

* 7 regelmäßig gemähte bzw. gemulchte Fläche (Grasweg, Spielwiese)

* 8 Weideflächen für Schafe, Ziegen, Zwergschweine und Hühner mit mobilen Unterständen

* 9 Bestandswert

* 10 Nachpflanzung von alten Obstbaumsorten

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 203.108 Ökopunkten** für die Planung.



Bestand	200.278	Ökopunkte
Planung	203.108	Ökopunkte
Ausgleichsplus	2.830	Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Gebiets möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsplus von 2.830 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

9.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Stadt Ettenheim beauftragt.

Vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die außerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen sind, sind nach Aussage des Gutachtens nicht erforderlich.

9.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Maßnahmen innerhalb des B-Plans durchgeführt.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tierwelt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	856 Ökopunkte
• ein Ausgleichsplus f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	2.830 Ökopunkte
Gesamt	plus 1.974 Ökopunkte

10 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

10.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Stadt Ettenheim beauftragt.

Vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die außerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen sind, sind nach Aussage des Gutachtens nicht erforderlich.

10.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Maßnahmen, die zur ökologischen Aufwertung beitragen, innerhalb des B-Plans durchgeführt. Ein vollständiger Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt ist innerhalb des Planungsgebiets möglich. Ausgleichsbedarf besteht nicht.

11 Planungsalternativen

11.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

11.2 Alternativen

Da das denkmalschutzrechtlich unter Grabungsschutz stehende Areal bauplanungsrechtlich gesichert werden soll und geplant ist, das Klosterareal als lebendiges Denkmal "Landelins Garten" unter Berücksichtigung von Naturschutz Gesichtspunkten zu nutzen, bestehen keine Alternativen.

12 Zusätzliche Angaben

12.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Erhalt des festgesetzten Laubbaums (Linde) und der Gehölzbestände
- Erhalt und Pflege der Wiesen- und Weideflächen in der Grünfläche
- Maßnahmen für den Artenschutz
- Vorgaben zum Denkmalschutz
- Vorgaben zum Hochwasserschutz

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

12.2 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Klosterareal" der Stadt Ettenheim gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan "Klosterareal" soll das denkmalschutzrechtlich unter Grabungsschutz stehende Areal bauplanungsrechtlich gesichert werden. Es ist geplant, das Klosterareal als lebendiges Denkmal "Landelins Garten" unter Berücksichtigung von Naturschutz Gesichtspunkten zu nutzen. Das bestehende Gebäude soll gastronomisch mit Außenterrasse genutzt werden. Das

Klosterareal soll der Allgemeinheit im Rahmen der Öffnungszeiten des familiengeführten Cafés zugänglich sein. Es ist geplant, die historischen Hintergründe des Klostergeländes Ettenheimmünster sichtbar und damit erlebbar zu machen. (s. Begründung B-Plan).

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 2,27 ha und liegt mittig in der Ortslage von Ettenheimmünster und nördlich der L 103. Im Osten schließen sich an die Bestandsgebäude des Klosterareals die Gebäude der "Klostermühle" an. Südlich des Planungsgebiets parallel zur L 103 verläuft der Ettenbach. Westlich des Klosterareals befindet sich ein Wohnhaus sowie das Caritashaus St. Marien. Nach Norden schließen sich Landwirtschaftsflächen in Hanglage an. Die Erschließung des Planungsgebiets erfolgt über die Münstertalstraße.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Im Norden grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Teilfläche des **FFH-Gebiets "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohenberg"** (Nr.: 7713341) an.

Die Stadt Ettenheim beauftragte Bioplan, Bühl mit der Ausarbeitung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das angrenzende FFH-Gebiet. Das Formblatt zur **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom 28.11.2023** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Lebensstätten FFH-gebietsrelevanter Arten durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden können.

Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Nach LUBW-Abfrage grenzt im Norden an das Planungsgebiet eine Teilfläche der FFH-Mähwiese **Artenreiche Hangwiese bei Ettenheimmünster** Nr.: 6510800046051145 an. In räumlicher Nähe befinden sich weitere FFH-Mähwiesen. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung der FFH-Mähwiesen.

Der nordöstliche Bereich des Planungsgebiets befindet sich innerhalb einer **Biotopverbundflächen mittlerer Standorte**. Zu Eingriffen in den Biotopverbund für mittlere Standorte kommt es durch den Bebauungsplan "Klosterareal" nicht, da die Flächen als Wiesen- bzw. Weideflächen erhalten werden.

Im Südosten des Planungsgebiets befinden sich **Überflutungsflächen**. Bei den HQ₁₀₀-Überflutungsflächen handelt es sich gemäß § 65 Abs. 1 WG um 'festgesetzte Überschwemmungsgebiete', in denen nach § 78 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt ist. Nach Norden schließen sich HQ_{extrem}-Überflutungsflächen (Risikogebiet im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG) an.

Das Amt für Wasserwirtschaft, LRA Ortenaukreis, nahm im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden wie folgt Stellung:

Laut Baurechtsamt greift das Planverbot des § 78 Abs. 1 WHG im vorliegenden Fall nicht, da mit dem Bebauungsplan kein Baugebiet im Sinne der BauNVO sondern eine Grünfläche mit der Nutzungsart „Parkanlage“ bzw. „Spielplatz“ festgesetzt werden soll. Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG ist deshalb nicht erforderlich.

Da der Gebäudebestand durch den Bebauungsplan gesichert wird und keine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird, entstehen keine Veränderungen im Hinblick auf die Überflutungsflächen.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Mit der Ausarbeitung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Stadt Ettenheim beauftragt.

Das Gutachten vom 28.11.2023 ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergibt.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

VM 1 - Zeitliche Beschränkung von Reparaturarbeiten

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

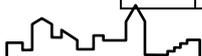
Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.

Tabelle: Umweltprüfung Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. visuelle Störung durch Baumaßnahmen • ggf. Beeinträchtigung durch Maschinenlärm während der Bauphase • ggf. Beeinträchtigung durch Schadstoff- u. Lärmbelastungen während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Linde - Erhalt von Laubbäumen und Feldgehölzen - Erhalt und Ergänzung von Obstbäumen - Erhalt der Wiesenvegetation - Vorgaben zu Belagsflächen 		<p>Da der Bebauungsplan den Zweck verfolgt, den Standort des Klosterareals als lebendiges Denkmal "Landelins Garten" unter Berücksichtigung von Naturschutz Gesichtspunkten zu nutzen und für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, ergibt sich eine Verbesserung der Erholungsfunktion.</p> <p>Somit verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.</p>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Außenbereich durch Ausweisung einer Grünfläche 			<p>Der Verlust von Außenbereich ist vertretbar, da dadurch das Klosterareal planungsrechtlich gesichert wird und eine Entwicklung ermöglicht wird.</p>



	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • vernachlässigbare Zunahme befestigter Fläche • geringe Veränderung der Bodenstrukturen • vernachlässigbare Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der unbebauten Flächen - Erhalt von Laub-, Obstbäumen und Feldgehölzen - Erhalt der Wiesenvegetation - Vorgaben zu Belagsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsdefizit von 856 ÖP nach ÖKVO <p><i>Wird mit dem Ausgleichsplus beim Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt erbracht.</i></p>	<p>Bei einem entsprechenden Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Da keine schutzgutspezifischen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation schutzgutübergreifend.</p>
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Beeinträchtigung von HQ₁₀₀-Überflutungsflächen • Erhöhung der Abflussrate durch verminderte Oberflächenversickerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der unbebauten Flächen - Vorgaben zu Belagsflächen - Erhalt der Wiesenvegetation 		<p>Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung für das Schutzgut Oberflächengewässer.</p>
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der unbebauten Flächen - Erhalt der Wiesenvegetation 		<p>Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung für das Schutzgut Grundwasser.</p>
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Mikroklimas durch Versiegelung und Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Linde - Erhalt von Laubbäumen und Feldgehölzen - Erhalt und Ergänzung von Obstbäumen - Erhalt der Wiesenvegetation - Vorgaben zu Belagsflächen 		<p>Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.</p>
Pflanzen-/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Biotoptypen mit größtenteils geringer Wertigkeit (Sukzession und Ruderalvegetation) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der unbebauten Flächen - Erhalt der Linde - Erhalt von Laubbäumen und Feldgehölzen - Erhalt und Ergänzung von Obstbäumen - Erhalt und Entwicklung der Wiesenvegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsplus von 2.830 ÖP nach ÖKVO 	<p>Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt.</p>

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen für die Fauna <ul style="list-style-type: none"> - Zeitliche Beschränkung von Reparaturarbeiten - Vermeidung von Lichtemissionen 		Unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine Verletzung von Verbotsatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten vollständig auszuschließen.
Landschafts- und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Veränderung des Ortsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Linde - Erhalt von Laubbäumen und Feldgehölzen - Erhalt und Ergänzung von Obstbäumen - Erhalt der Wiesenvegetation - Vorgaben zu Belagsflächen 		Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben verändern das Ortsbild unwesentlich. Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Beeinträchtigung des unter Grabungsschutz stehenden Areals 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der unbebauten Flächen - Erhalt und Entwicklung der Wiesenvegetation - Vorgaben zu Belagsflächen 		Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben führen zu unwesentlichen Veränderungen des Klosterareal. Der Grabungsschutz wird beachtet. Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Der Bilanzierung des Planungsgebiets nach der Ökokontoverordnung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Klosterareal“ incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen sowie Angaben der zukünftigen Betreiber zugrunde gelegt.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tierwelt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	856 Ökopunkte
• ein Ausgleichsplus f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	2.830 Ökopunkte
Gesamt	plus 1.974 Ökopunkte



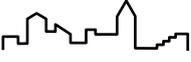
12.3 Quellenverzeichnis

- Gutachten zum Artenschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1994): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000. Blatt CC 7910 Freiburg Nord und Blatt CC 8710 Freiburg Süd
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme), Kartenviewer <http://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010
- RVSO (2019) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 20.07.2022 FEU-ta
19.09.2022
19.12.2023

Ettenheim, den

klosterareal_umweltbericht231219_5.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Metz, Bürgermeister

